

Erläuterungen zum Strafantrag wegen Missachtens eines gerichtlichen Verbots

1. Antragsdelikte

Das Strafgesetzbuch sieht bestimmte Delikte vor, die nur auf Antrag des Geschädigten strafbar sind. Darunter fallen auch Widerhandlungen gegen richterliche Verbote nach § 20 UeStG oder Art. 258 Abs. 1 ZPO (unbefugtes Befahren einer Privatstrasse, unbefugtes Parkieren auf einem Privatparkplatz etc.). Will ein Geschädigter, dass ein solches Antragsdelikt strafrechtlich verfolgt wird, muss er innert 3 Monaten seit Bekanntwerden des Täters einen Strafantrag stellen (Art. 31 StGB). Sind mehrere Personen an einem Delikt beteiligt, gilt ein Strafantrag in jedem Fall für alle Beteiligten (Art. 32 StGB).

2. Strafantrag

Wer Strafantrag stellt, ist Privatkläger und damit Partei im Strafverfahren (Art. 118 ff. StPO). Er hat namentlich das Recht Akten einzusehen, an Verfahrenshandlungen (z.B. Einvernahmen) teilzunehmen, einen Rechtsbeistand beizuziehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern (Art. 107 StPO). Er hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 Abs. 1 StPO).

Der Strafantragsteller kann auf diese Rechte auch verzichten. Er ist dann nicht Privatkläger. Eine Entschädigung oder Schadenersatz kann er nicht geltend machen. Der Strafantrag bleibt aber bestehen. Der Verzicht ist endgültig (Art. 120 Abs. 1 StPO).

Der Privatkläger trägt ein Kostenrisiko, wenn das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt wird oder sie freigesprochen wird.

Dem Strafantragsteller, der auf seine Rechte als Privatkläger verzichtet, können Kosten nur auferlegt werden, wenn er das Verfahren mutwillig oder grobfahrlässig eingeleitet oder erschwert hat (Art. 427 Abs. 2 und 432 Abs. 2 StPO).

3. Verzicht auf Strafantrag

Die geschädigte Person kann auf einen Strafantrag auch ausdrücklich verzichten. Sie kann ihn dann im gleichen Fall nicht wieder stellen (Art. 30 Abs. 5 StGB).